

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

---



### Präambel:

Um die Zuchtkontrolle unseres Rassehundezuchtvereins zu gewährleisten, benötigt es einer flächendeckenden Umsetzung der Ordnungen, die Bestandteil dieser Ordnung für Zuchtwarte sind. Dafür bedarf es vieler ehrenamtlicher Personen, die kompetent und qualifiziert für die Durchführung der Vorgaben sorgen. Diese Aufgaben kommt den DV-Zuchtwarten zu. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

### § 1 Zuchtwarte

Zuchtwarte übernehmen eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe für das Zuchtgeschehen im Dobermann-Verein e.V. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft in einer DV-Abteilung (Abteilungszuchtwart/AZW) oder 5-jährige Mitgliedschaft in einer DV-Landesgruppe (Landesgruppenzuchtwart/LZW), sowie im Regelfall drei durchgeführte Würfe im eigenen Zwinger. Eine hohe charakterliche Eignung im respektvollen Umgang mit den DV-Mitgliedern ist unumgänglich und wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt.

### § 2 Definitionen und Aufgaben

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zuchtstätten, die Zuchtmaßnahmen, Würfe und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. (ZO, V3)

#### **2.1 Hauptzuchtwart (HZW)**

Der Hauptzuchtwart ist zuständig für alle Fragen der Zucht und alle, der Zuchtlenkung dienenden Bestimmungen und Maßnahmen des Vereins. Er gehört dem DV-Präsidium an und kann Weisungen an die ZLBS delegieren. Er ist verpflichtet, Daten einzufordern und zu erheben, alle zuchtrelevanten Daten zu prüfen, für die Zuchtentwicklung zu erfassen, diese zu dokumentieren, zu bewerten und ggf. die Bekämpfung von Mängeln nach den gegebenen Möglichkeiten zu veranlassen. Hierfür müssen ihm alle angeforderten Informationen und Unterlagen von den Züchtern und Zuchtwarten zur Verfügung gestellt werden.

Der Hauptzuchtwart leitet die Ausbildung neuer Zuchtwarte ein, überprüft die Ausbildungslaufbahn und erteilt die Genehmigung nach Abschluss der Anwartschaften.

Der HZW kann in begründeten Fällen Zuchtwarte von ihrem Amt entheben.

Der HZW ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

#### **2.2 Zuchtwartanwärter / Bewerber**

Auf eigenen Wunsch können sich Züchter unter Nachweis der erforderlichen Eignung als Zuchtwartanwärter bei der DV-Gliederung bewerben und zum „Zuchtwartanwärter“ wählen lassen. Sie gehören während der Ausbildung nicht zum Vorstand einer DV-Gliederung. Das Wahlergebnis muss dem DV mittels Protokoll zeitnah mitgeteilt werden.

### Voraussetzung zur Bewerbung:

- DV-Mitgliedschaft mindestens drei Jahre.
- Züchternachweis mittels Zwingerkarte (nachträglich eingetragene Züchter einer „Zwingergemeinschaft“ haben zusätzlich den Nachweis über die erworbenen Kenntnisse eines oder mehrerer „Zuchtseminare“ zu erbringen.)
- Nachweis über mindestens drei gezüchtete Würfe aus dem eigenen Zwinger.
- Diese Unterlagen müssen mit dem Antrag der DV-Gliederung an den HZW eingereicht werden.

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE



- Die zuständige DV-Gliederung (1. Vorsitzende(r) beantragt schriftlich beim HZW - unter Vorlage des entsprechenden Protokolls nach Wahl zum „Zuchtwartanwärter“ die Ausbildung für Anwartschaften zum Zuchtwart.

Die Bestätigung/Ablehnung hierfür erfolgt über den HZW bzw. die beauftragte Zuchtbuchstelle.

### 2.3 Zuchtwartanwärter-Ausbildung

sind Zuchtwartbewerber, deren Ausbildung nach Vorschlag der Gliederung, beim HZW beantragt werden. Der HZW erteilt die Zu- bzw. Absage zur Ausbildung.

Zuchtwartanwärter sind zeitnah nach der Wahl (nach Vorlage des Protokolls), mit Angabe der Anschrift des Bewerbers, seiner Mitgliedsnummer, seines Eintrittsdatums, seines Zwingernamens und Beilage der erforderlichen Nachweise schriftlich dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.

Der HZW erteilt schriftlich die Mitteilung zur Ausbildung und teilt die entsprechenden ausbildungsberechtigten Zuchtwarte mit.

Die Ausbildungskosten trägt der Zuchtwartbewerber.

Der Zuchtwartanwärter kann seine Ausbildung auf eigenen Wunsch abbrechen, hat dies unverzüglich seinem Ausbilder und dem HZW schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ausbildungsunterlagen sind aufzubewahren und auf Anforderung dem DV vorzulegen.

Zuchtwartanwärter sind **keine** Vorstandsmitglieder der entsprechenden DV-Gliederung.

Zuchtwartanwärter erhalten persönliche Daten von Züchtern. Sie haben vor Beginn der Ausbildung die „Verpflichtungserklärung nach DS-GVO“ unaufgefordert an die HG des DV zu senden.

### 2.4 Ausbildungszuchtwarte

sind erfahrene Landesgruppen-Zuchtwarte im Dobermann-Verein e.V., die für die theoretische und praktische Ausbildung der Zuchtwartanwärter zuständig sind.

Sie werden vom HZW beauftragt, die Zuchtwart-Anwärter in allen die Zucht betreffenden Belangen mündlich, schriftlich und praktisch auszubilden und mindestens 6 bis 8 Wurfbesichtigungen/Wurfabnahmen des Anwärters nachzuweisen. Die Ausbildung der Zuchtwartanwärter erfolgt ehrenamtlich und kostenlos. Die anfallenden Kosten des Anwärters sind von ihm selbst zu tragen. Es wäre wünschenswert, dass sich die DV-Gliederungen – nach Möglichkeit – mit finanzieller Unterstützung beteiligen und dies protokollieren. Sie haben vor Beginn der Ausbildung die „Verpflichtungserklärung nach DS-GVO“ unaufgefordert an die HG des DV zu senden.

### 2.5 Zuchtwarte:

Nach Abschluss der Ausbildung und Bestätigung durch den HZW kann die Bewerbung zur Wahl des Zuchtwartes an die DV-Gliederung erfolgen, in der zum entsprechenden Zeitpunkt die Mitgliedschaft besteht.

Dabei ist zu beachten, dass die Kosten der Zuchtwarteinsätze für die betroffenen Züchter so niedrig wie möglich zu halten sind. Da die Mitgliederstruktur des DV es erlaubt, die Mitgliedschaft in einer DV-Gliederung frei zu wählen, kann es den Züchtern nicht zugemutet werden, z.B. aufgrund von Ummeldungen zwingend den „Abteilungszuchtwart“ zu akzeptieren, der für diese Gliederung gewählt wurde. Es besteht das Züchterrecht in diesem Fall beim HZW – unter Angabe der Gründe – einen anderen, näherliegenden Zuchtwart für z.B. Wurfbesichtigung/Wurfabnahme zu beantragen. Eine diesbezügliche Bestätigung des HZW ist in einem solchen Fall vorzulegen.

Der Einsatz der Zuchtwarte kann immer nur in der „Region seines Wohnortes“ stattfinden. Der erst gewählte Zuchtwart ist Vorstandsmitglied, weitere sog. 2. oder 3. Zuchtwarte gehören nicht zur Vorstandschaft.

Zuchtwarte erhalten persönliche Daten von Züchtern. Sie haben vor Beginn der Ausbildung die „Verpflichtungserklärung nach DS-GVO“ unaufgefordert an die HG des DV zu senden.

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

---



### 2.6 Zuchtwart-Aufgaben:

#### Züchterberatung

Der Zuchtwart ist zuständig für die Beratung aller Zuchtinteressenten und Züchter. Grundlage hierfür sind die (auch übergeordneten) Ordnungen und Bestimmungen, die die Dobermannzucht und deren weitreichende Belange regeln.

#### Zuchtkontrollen

Der Zuchtwart ist zuständig für die Kontrolle der Zuchtbelange und die Einhaltung der (auch übergeordneten) Ordnungen und Bestimmungen, die die Dobermannzucht und deren weitreichende Belange regeln.

#### Wurfmeldung

Erfolgt nach DV-Zuchtordnung, §IV/C.

#### Wurfbesichtigung/Wurfabnahmen

Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

Wurfbesichtigung **innerhalb der ersten Lebenswoche** nach Wurfdatum, sowie zwischen Ender der siebten und achten Lebenswoche mit jeweiligem Protokoll.

Erstabnahme innerhalb der ersten sieben Tage ab der Geburt.

Es sind alle Angaben und Auskünfte, auch über bereits tote Welpen, zu machen. Soweit der zuständige Zuchtwart nicht erreichbar ist, ist der Hauptzuchtwart zu benachrichtigen, damit er einen geeigneten Zuchtwart bzw. eine durch Qualifikation geeignete Person, mit der Wurfbesichtigung/Wurfabnahme beauftragen kann. Hat eine Abteilung keinen Zuchtwart, ist der LG Zuchtwart für die Wurfbesichtigung/Wurfabnahme zuständig. Die Würfe von Zuchtwarten des DV e.V. müssen im Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart durch einen anderen Zuchtwart des DV e.V. kontrolliert und abgenommen werden.

Endabnahme erfolgt frühestens nach Ablauf der 7. Woche ab Geburtsdatum (Terminvereinbarung mit dem Züchter möglich)

Kontrollen durch den Zuchtwart sind mit und/oder ohne vorherige Anmeldung beim Züchter vorzunehmen. Die Kosten von Zwinger- und Zuchtkontrollen trägt der Züchter.

Anlässlich der Wurfbesichtigung/Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen „Wurfmeldeschein“ zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen.

Der Zuchtwart hat dabei zu prüfen, ob den Zucht- und Eintragungsbestimmungen genügt worden ist. Bei Wurfbesichtigung/Wurfabnahme ist die von einem Tierarzt zuvor vorgenommene Bestätigung der Kennzeichnung mittels Mikrochip-Nr. zu überprüfen, die Bestätigung des Tierarztes in Kopie den Wurfunterlagen beizufügen. Diese Chip-Nrn. sind auf dem Formular, zur korrekten Erfassung der Ahnentafeln einzukleben.

Erforderliche aktive Impfungen sind unter Vorlage des Heimtierausweises zu prüfen. (Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose (SHPL).

Anlässlich der Wurfbesichtigung/Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen „Wurfmeldeschein“ zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen.

Bei Zwingergemeinschaften haben beide Zwingerinhaber, zwingend jedoch der ersteingetragene als vollverantwortlicher Züchter (Hauptzüchter) die Wurfbesichtigung/Wurfabnahme mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei Personeneinheit von Zuchtwart und Züchter ist die Wurfbesichtigung/Wurfabnahme von einem anderen, nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Züchter lebenden Zuchtwart durchzuführen.

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

---



### Zur Wurfeintragung sind beim Zuchtbuchamt einzureichen:

1. Wurfmeldeschein (mit Chip-Nr. Etiketten)
2. Chipnachweis (Bestätigung vom Tierarzt/Kopie)
3. Deckbescheinigung des Rüden
4. Ahnentafel der Mutterhündin im Original
5. Alle durch die ZO geforderten Nachweise

DNA-Proben (sog. Go-Cards) inkl. Seite 1 und 2 des Wurfmeldescheins sind vom Zuchtwart p. Einschreiben an das

### Tierärztliche Institut GENERATIO, Dr. Eberhard Manz Blumenstr. 49, 69115 Heidelberg

vom Zuchtwart umgehend nach der Wurfabnahme einzusenden.

Die Wurfmeldung ist innerhalb 7 Tagen nach Wurfbesichtigung/Wurfabnahme bei der Zucht- und Leistungsbuchstelle vom Zuchtwart einzureichen. Hierfür trägt der Zuchtwart die umfassende Verantwortung!

### **2.7 Zuchtstätten-Erstbesichtigung (Zwingerabnahmen)**

Die erstmalige Besichtigung zur Abnahme einer Zuchtstätte von Neuzüchtern (sog. Erstzüchter) im Dobermann-Verein e.V. ist von einem Landesgruppenzuchtwart, bzw. eine durch Qualifikation geeignete Person, die vom HZW zu bestimmen ist, vorzunehmen.

Im Rahmen dessen, sind auch die gesetzlichen Vorschriften, die örtlichen und hygienischen (Raum-) Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse über die Zuchtbestimmungen/Ordnungen des Neuzüchters zu prüfen und der Zuchtbuchstelle zur Weiterleitung an den HZW mitzuteilen.

### **2.8 Kontrolle von Zuchtstätten**

Überprüfungen von Zuchtstätten aus besonderem Anlass oder turnusmäßig, gem. § 4/A der DV-Zuchtordnung können ohne vorherige Anmeldung jederzeit vom HZW, von Abteilungs- und/oder Landesgruppen-Zuchtwarten vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen. Stringente hygienische Voraussetzungen sind von den Zuchtwarten und ZWA unbedingt einzuhalten.

## **§ 3 Zuchtwarte-Formalien**

### **3.1 Zuchtwarteliste**

Der Hauptzuchtwart führt eine Liste der DV-Zuchtwarte, die über die DV-Gliederungen - unter Vorlage der jeweiligen Jahresprotokolle – der HG jeweils aktuell bekannt gegeben und von dort dem HZW mitgeteilt werden.

### **3.2 Zuständigkeitsbereiche**

Für Wurfmeldungen und -Abnahmen ist der jeweilige Abteilungszuchtwart zuständig, in der der Züchter Mitglied ist (*analog für Einzelmitglieder von Landesgruppen der LG-Zuchtwart*). Ggfls. ist im Verhinderungsfall (*z.B. Krankheit*) auch für Abteilungszüchter der LG-Zuchtwart vertretungsbefugt, oder es kann im begründeten Ausnahmefall auf einen Zuchtwart aus einer anderen Gliederung ausgewichen werden. Dies ist beim Hauptzuchtwart frühzeitig schriftlich mit Angabe der Gründe zu beantragen.

## **§ 4 Abrechnung/Kostenerstattung**

Der Zuchtwart rechnet seine durch original Belege nachgewiesenen Auslagen- und Reisekosten ausschließlich mit dem Züchter ab, dabei zahlt der Züchter für die Wurfbesichtigung/Wurfabnahme, Zuchtkontrolle

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

---



oder Zuchtstättenbesichtigung nach der gültigen DV-Gebührenordnung direkt an den Zuchtwart. Kosten, die den DV betreffen, werden von dort mittels einer Rechnung erhoben.

### 4.1 Spesenformular

Jedem Zuchtwart wird für seine Abrechnung ein Formular vom Dobermann-Verein zur Verfügung gestellt, welches der Spesenordnung entspricht und für die Abrechnung mit dem Züchter verwendet wird.

## § 5 Ausbildung

### 5.1 Persönliche Voraussetzungen

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber mit entsprechendem Nachweis zu erfüllen:

- 6.1.1 Mitgliedschaft im DV (3 Jahre Abteilungs-zuchtwart, 5 Jahre Landesgruppenzuchtwart).
- 6.1.2 Mindestens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe der Rasse Dobermann nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und des DV
- 5.1.3 Ausführliche Kenntnisse der Zuchtziele und Aufgaben des DV
- 5.1.4 Besitz von umfangreichem kynologischem Wissen
- 5.1.5 Unbescholtenheit im allgemeinen und Vereinsleben, im eigenen Zuchtgeschehen sowie der eigenen Hundehaltung.

### 5.2 Zahl und Art der verpflichtenden Anwartschaften.

Es sind mindestens 6 bis 8 Anwartschaften bei Ausbildungszuchtwarten (=LG-Zuchtwarte) zu absolvieren. Darunter müssen mindestens je zwei Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen sein, bei denen der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Ausbildungszuchtwartes selbst praktisch tätig wird.

### 5.3 Dokumentation/schriftliche Berichte

Alle Zuchtwarttätigkeiten sind auf den entsprechenden Formblättern des DV vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Ausbildungszuchtwart überprüft und beim HZW hinterlegt.

### 5.4 Besuch von Tagungen/Fortbildungsveranstaltungen

Vor der Ernennung zum Zuchtwart muss ein Anwärter die Teilnahme an mindestens einer vereinsinternen und/oder VDH-Zuchtwart- oder Fortbildungsveranstaltung nachweisen. Die Kosten sind vom Zuchtwart (Anwärter) zu tragen.

### 5.5 Unterbrechung/Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung zum Zuchtwart kann durch den HZW unterbrochen oder/und abgebrochen werden, wenn eine Veränderung in den Voraussetzungen nach § 5.1 dieser Ordnung oder ein Verstoß gegen die DV-Satzung bzw. eine oder mehrere andere Ordnung(en)/Bestimmung(en) eintritt.

### 5.6 Ausbildungskosten

Die Kosten der Ausbildung trägt der Zuchtwartanwärter, Schadensersatzansprüche im Falle einer Nichtzulassung sind ausgeschlossen.

### 5.7 Ausbildungsbestätigung

Nach positiver Beurteilung erklärt der Hauptzuchtwart gegenüber der Gliederung des Zuchtwartanwärters dessen Ausbildung als beendet.

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

---



### 5.8 Haftung

Hier tritt § 11 der DV-Satzung in Kraft.

### § 6 Wahl zum Zuchtwart

Nach der Beendigung der bestätigten Ausbildung, ist ein Zuchtwartanwärter durch seine DV-Gliederung zur Kandidatur berechtigt und zum Zuchtwart wählbar.

- 6.1 LG-Zuchtwarte sind Ausbilder der Abteilungszuchtwartanwärter und Zuständig für die Ausbildung und Anwartschaften der Abteilungszuchtwarte.
- 6.2 Abteilungszuchtwarte werden durch LG-Zuchtwarte ausgebildet und nach Ende der Ausbildung durch den HZW als Abteilungszuchtwart bestätigt bzw. abgelehnt. Im Anschluss ist eine Kandidatur zur Wahl möglich.
- 6.3 LG-Zuchtwarte werden durch die LG-Versammlung gewählt. Voraussetzung für die Bewerbung ist der Nachweis, mindestens drei erfolgreiche Wurfabnahmen als Abteilungszuchtwart.

### § 7 Bestätigung

Nach erfolgter Wahl durch antragstellende DV-Gliederung (unter Vorlage des Wahl-Protokolls), nimmt ihn in die ZLBS in die Zuchtwartliste des Dobermann-Verein e.V. auf.

### § 8 Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch fort- und weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich über Änderungen der ihn und alle die Zucht betreffenden Ordnungen selbstständig auf dem neuesten Stand hält. Des Weiteren ist er zum Besuch von mindestens einer zuchtrelevanten Fortbildungsveranstaltung pro Jahr verpflichtet. Dies kann ersetzt werden durch die Teilnahme an einer Onlinefortbildung, sofern die Inhalte entsprechend sind und eine Erfolgskontrolle erfolgt. Auf jeden Fall ist ein vom Veranstalter ausgestellter Teilnahmenachweis spätestens bis zum Jahresende unaufgefordert an die Zucht- und Leistungsbuchstelle, nach dortiger Bearbeitung an den Hauptzuchtwart zu senden. Die Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen trägt der Zuchtwart.

### § 9 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzung oder/und Ordnungen/Bestimmungen des DV, des VDH oder der F.C.I. bzw. bei erwiesener charakterlicher Nichteignung des Zuchtwartes, kann der HZW den Zuchtwart abberufen und von der Zuchtwartliste streichen. Die Mitteilung einer Zuchtwartabberufung bzw. -Streichung erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Zuchtwart. Zur Kenntnisnahme der Züchter bzw. DV-Gliederungen, erfolgt die Mitteilung über die Vereinszeitschrift (ersatzweise die Vereinshomepage).

### § 10 Durchführungsbestimmungen

Bestandteil dieser Zuchtwarteordnung zur Durchführung sind die DV-Ordnungen und Bestimmungen.

# Dobermann-Verein e.V.

## ORDNUNG FÜR ZUCHTWARTE

---



### § 11 Schweigepflicht und Datenschutz:

Zuchtwarte – und Anwarter erhalten persönliche Daten und Kenntnisse über das private Umfeld der Züchter. Sie unterliegen der Schweigepflicht – auch über die Ausübung der Tätigkeit hinaus. Es ist untersagt, die Unterlagen nachträglich zu verändern und die Weiterleitung dieser Kenntnisse und Unterlagen – auch auszugsweise – über die vom DV beauftragten Institute und Veterinäre, das DV-Präsidium, den DV-Ehrenrat und Behörden hinaus, insbesondere persönliche Veröffentlichung jedweder Art, vorzunehmen.

#### **Abschlusshinweis:**

Diese Zuchtwarteordnung wurde aufwendig und nach Vorlage und Auswertung verschiedenster Erfahrungen und Anregungen von Züchtern und Zuchtwarten zum Erstellungszeitpunkt, durch den HZW erstellt. Dieser ist an die ZLBS weisungs- und auftragsberechtigt. Das DV-Präsidium hat am 16.02.2019 einstimmig die ZWO verabschiedet. Die ZWO tritt ab 01.03.2019 in Kraft.

Die ZWO wird auf der Internetseite des Dobermann-Verein e.V. im Bereich Service/Ordnungen zum Download bereitgestellt.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

|     |  |
|-----|--|
| AZW | Abteilungszuchtwart                        |
| DV  | Dobermann-Verein e.V.                      |
| HG  | Hauptgeschäftsstelle Dobermann-Verein e.V. |
| HZW | Hauptzuchtwart                             |
| LZW | Landesgruppenzuchtwart                     |
| ZO  | Zuchtordnung                               |
| ZW  | Zuchtwart                                  |
| ZWA | Zuchtwartanwärter                          |
| ZWO | Zuchtwarteordnung                          |